Alters- und Pflegeheim
Heim im Bergli AG
6005 Luzern

Tel. 041 317 21 30
www.im-bergli.ch
info@im-bergli.ch

im Bergli

Taxordnung 2026

1. Inhalt

1.	Allgemeines	
	1.1 Geltungsbereich	2
	1.2 Grundlage	2
2.	Taxgestaltung	2
	2.1 Aufenthalts- und Betreuungstaxe	2
	2.2 Pflegetaxe (KLV Leistungen)	2
	2.3 Nicht inbegriffene Leistungen	2
3.	Taxreduktion	3
	3.1 Ermässigungen der Aufenthaltstaxe	3
	3.2 Ermässigungen der Pflegetaxe (KLV Leistungen)	3
4.	Finanzen	3
	4.1 Finanzierung von Aufenthalts- und Pflegetaxe	3
	4.2 Ergänzungsleistung (EL)	3
	4.3 Hilflosen Entschädigung (HE)	4
	4.4 Mittel- und Gegenstandsliste (MiGel)	4
	4.5 Komfortleistungen	4
	4.6 Rechnungsstellung an Bewohner	4
	4.7 Rechnungsstellung an Wohnsitzgemeinde	4
	4.8 Rechnungsstellung an Krankenversicherer	4
5.	Taxen	5
	5.1 Aufenthaltstaxen	5
	5.2 Weitere einmalige Verrechnungen	5
	5.3 Pflegetaxen (KLV)	5
	5.4 Individuelle Verrechnungen	6
	5.5 Raummiete	6
6.	Anhang	7
	6.1 Allgemeine Hinweise	7
	6.2 Formelles	7
	6.3 Administration	7
7.	Glossar	7

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner (nachfolgend Bewohner genannt) des Alters- und Pflegeheimes Heim im Bergli, 6005 Luzern. Sie tritt ab 01.01.2026 in Kraft. Anpassungen erfolgen auf Beschluss des Verwaltungsrates im Rahmen der Budgetgenehmigung.

1.2 Grundlage

- Als Grundlage für die Taxgestaltung gilt das Bewohner- Einstufungs- und Abrechnungssystem (BESA, Leistungskatalog 2020)
- Die Beitragsstufen sind in der KLV Änderung vom 24.06.2009 vom Bundesrat geregelt. Anpassungen in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) treten durch den Entscheid des EDI per 1. Januar 2020 in Kraft.
- Die Vollkostenrechnung (Kosten – Leistungsrechnung gemäss VKL vom 03.07.2002)

2. Taxgestaltung

Die Tarife setzen sich wie folgt zusammen:

- Aufenthaltstaxe
- Pflegetaxe (KLV Leistungen)
- Individuelle Dienstleistungen

2.1 Die Aufenthaltstaxe umfasst folgende Leistungen:

Die Abrechnung erfolgt pro Person und Tag

- Unterkunft im Einzelzimmer
- Vollpension inklusive Diäten (ohne Tafelgetränke)
- Bett- und Frotteewäsche
- Aufbereitung der privaten Wäsche (ohne Flicken und chemische Reinigung)
- Zimmerreinigung
- Licht, Wasser, Heizung, Strom
- Nutzung der Gemeinschaftsräume und Anlagen
- Finanzielle und allgemeine Beratung
- Verschiedene Aktivitäten (interne Kulturleistungen)

2.2 Die Pflegetaxe (KLV Leistungen) umfasst folgende Leistungen:

Die Abrechnung erfolgt pro Person und Tag

- Die Leistungen für die Pflege werden beim Eintritt des Bewohners nach BESA (Bewohner- Einstufungs- und Abrechnungssystem) erfasst und zweimal jährlich überprüft und angepasst
- Bei wesentlichen Veränderungen des Gesundheitszustandes wird die BESA – Einstufung, sowie die Pflege- und Betreuungstaxe angepasst
- Der Pflegebedarf wird in 12 Stufen eingeteilt

2.3 In der Aufenthalts- und Pflegetaxe nicht inbegriffene Leistungen:

- Arztkosten, Arznei, Analysen gemäss KLV
- Individuelle Dienstleistungen

3. Taxreduktion

3.1 Ermässigungen der Aufenthaltstaxe
Eine Ermässigung auf die Aufenthaltstaxe wird ab dem 3. Tag wie folgt gewährt:

- Abwesenheit Bewohner (z.B. wegen Spitalaufenthalt oder Ferien)
  Der Eintrittstag und Rückkehrtag in das Heim werden voll verrechnet

Die Reservationstaxe wird ab dem 1. Tag wie folgt gewährt:

- Ab Vertragsbeginn bis zum definitiven Einzug oder wenn der Eintritt nicht bis zum vereinbarten Termin erfolgt bis maximal 45 Tage
- nach Austritt (Todesfall) ab dem Folgetag bis zum Vertragsende

3.2 Ermässigungen der Pflegetaxe
Eine Ermässigung wird wie folgt gewährt:

- Spitalaufenthalt ab dem Folgetag
  Der Eintrittstag und Rückkehrtag ins Heim werden voll verrechnet
- Ferienabwesenheit ab dem Folgetag
  Der Eintrittstag und Rückkehrtag ins Heim werden voll verrechnet
- Bei Todesfall ab dem Folgetag

4. Finanzen

4.1 Finanzierungen von Aufenthalts- und Pflegetaxe

- AHV-Altersrente (1. Säule)
- Rente aus Pensionskasse (2. Säule)
- Private Vermögenswerte (3. Säule)
- Invalidenrente
- Hilflosen Entschädigung
- Teil der Ergänzungsleistung, der die Krankenkassenprämie, sowie die vom Kanton festgesetzte Pauschale für persönliche Auslagen übersteigt
- Finanzierung Pflegetaxe siehe Punkt 5.3

4.2 Ergänzungsleistung (EL)
Die EL kann bei der zuständigen AHV-Zweigstelle (Ausgleichskasse) dann angefordert werden, wenn die minimalen Lebenshaltungskosten nicht gedeckt sind. Auf die EL besteht ein rechtlicher Anspruch, denn sie gehört zum sozialen Fundament unseres Staates.
Wir empfehlen Ihnen, frühzeitig einen Antrag auf Ergänzungsleistung zu stellen. Die Anmeldung kann eine anspruchsberechtigte Person oder deren Stellvertretung einreichen.

Jede Änderung der persönlichen und jede grössere Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse muss der Ergänzungsstelle sofort mitgeteilt werden. Dies kann ein Leistungsnehmer oder eine Leistungsnehmerin der EL, dessen/deren gesetzlicher Vertreter, eine Drittperson oder eine Behörde tun. Zu solchen Änderungen gehören unter anderem:

- Erhalt von Hilflosen Entschädigung (HE)
- Erhalt einer Erbschaft oder Schenkung
- Verkauf von Liegenschaften und Grundstücken
- Adressänderungen
- Taxänderungen
- Veränderungen der Leistung einer Pensionskasse oder Vorsorgeeinrichtung
- Vermögensabtretungen
- Ein- und Austritt vom Spital und Heim
- Beginn von regelmässigen Leistungen einer Krankenkasse

Wir empfehlen Ihnen, alle diese Änderungen der Ausgleichskasse zeitgerecht zu melden.

4.3 Hilflosen Entschädigung (HE)
Die HE kann bei Pflegebedürftigkeit nach einem Jahr bei der zuständigen AHV-Zweigstelle beantragt werden. Der Antrag auf Gesuch hin ist vermögensunabhängig. Das Heim unterstützt Sie gerne bei der Antragsstellung.

Position	Bezeichnung	
	Mittlere Hilflosen Entschädigung[1]	Gemäss WAS Ausgleichskasse
	Schwere Hilflosen Entschädigung	Gemäss WAS Ausgleichskasse

4.4 Mittel- und Gegenstandsliste (MiGel)
Der Bundesrat hat die Regelung zur Abrechnung der MiGel per 1. Oktober 2021 in Kraft gesetzt. Die Pflegematerialien werden gemäss MiGel-Liste an die Krankenkassen weiterverrechnet. Dafür sind in einer Liste des Bundes maximale Frankenbeträge festgelegt, welche die Krankenkassen übernehmen müssen; darüber hinaus gehende Kosten gehen zu Lasten der Bewohnerinnen und Bewohner.

Wir werden uns mit allen verfügbaren Möglichkeiten dafür einsetzen, die für Pflegeheime sehr tief angesetzten Vergütungspreise im Einkauf einhalten zu können. Leider werden mit dem verrechenbaren Betrag aber in der Regel nur die billigsten Produkte abgedeckt. Unser Bestreben ist es, weiterhin Pflegematerialien in guter Qualität und Verträglichkeit einzusetzen, besonders bei den für die Lebensqualität wichtigen Inkontinenzmaterialien.

Als Folge davon ist aber damit zu rechnen, dass Bewohnerinnen und Bewohner gewisse Mehrkosten selbst bezahlen müssen.

4.5 Komfortleistungen sind vom Bewohner zu bezahlen (wird nicht durch die EL übernommen)
Als Komfortleistungen gelten z.B.:
- Zimmer in höherer Kategorie
- Begleitungen
- Zimmerservice für Morgen-, Mittag- und Nachtessen aus Komfortgründen

4.6 Rechnungsstellung an Bewohner
Alle Taxen und besonderen Dienstleistungen werden auf das Ende vom Abrechnungsmonat in Rechnung gestellt. Die Bezahlung der Rechnung hat innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Die Rechnungen können auch mittels LSV-Verfahren beglichen werden.

4.7 Rechnungsstellung an Wohnsitzgemeinde
Die Restfinanzierung der Pflegekosten wird direkt der letzten Wohnsitzgemeinde in Rechnung gestellt.

4.8 Rechnungsstellung an Krankenversicherer
Der Krankenkassenanteil an der Pflegeleistung gemäss KLV wird direkt dem Versicherer in Rechnung gestellt. Kostengutsprachen aus privater Taggeldversicherung muss der Bewohner direkt bei der Krankenkasse geltend machen.

5. Taxen

5.1 Aufenthaltstaxen (nicht – KLV) pro Person und Tag

Position	Bezeichnung	Pflegestufe	Basispreis
1000	Aufenthaltstaxen	alle	CHF 174.00 - 201.00
1000	Zuschlag bei Doppelbenützung des Zimmers	alle	CHF 100.00
1040	Zuschlag Kurzzeitaufenthalt Bei einem Kuraufenthalt wird dieser Zuschlag während 8 Wochen verrechnet.	alle	CHF 40.00
1070	Reduktion bei Abwesenheit ab dem 3. Tag	alle	CHF -30.00
1080	Reservationstaxe ab dem 1. Tag	alle	CHF -30.00

5.2 Weitere einmalige Verrechnungen zum Aufenthalt (nicht – KLV)

Position	Bezeichnung	Pflegestufe	Basispreis
1030	Eintrittspauschale beinhaltet Eintrittsberatung, Aufnahmegespräch, Adressänderungspacket	alle	CHF 200.00
9060	Beschriftung Kleidung und Spezialtextilien pro Stück Kissen, Decken, etc.	alle	CHF 1.00
1062	Vorauszahlung[2]	alle	CHF 6000.00
1063	Vorauszahlung Kurzaufenthalt[2]	alle	CHF 3000.00

5.3 Pflegetaxen (KLV) pro Person und Tag (ohne MIGEL)

Position	Bezeichnung	Pflege-Einheiten[3]		Bewohner[4]	Versicherer[5]	Gemeinde[6]	Total Pflegetaxe
		Minuten (KLV)	Pflege-stufen				
2011-2017	Pflegetaxe KLV	<20	1	CHF 5.90	CHF 9.60	CHF 0.00	CHF 15.50
2021-2027	Pflegetaxe KLV	>21	2	CHF 23.00	CHF 19.20	CHF 1.50	CHF 43.70
2031-2037	Pflegetaxe KLV	>41	3	CHF 23.00	CHF 28.80	CHF 20.10	CHF 71.90
2041-2047	Pflegetaxe KLV	>61	4	CHF 23.00	CHF 38.40	CHF 38.70	CHF 100.10
2051-2057	Pflegetaxe KLV	>81	5	CHF 23.00	CHF 48.00	CHF 57.30	CHF 128.30
2061-2067	Pflegetaxe KLV	>101	6	CHF 23.00	CHF 57.60	CHF 75.90	CHF 156.50
2071-2077	Pflegetaxe KLV	>121	7	CHF 23.00	CHF 67.20	CHF 94.50	CHF 184.70
2081-2087	Pflegetaxe KLV	>141	8	CHF 23.00	CHF 76.80	CHF 113.10	CHF 212.90
2091-2097	Pflegetaxe KLV	>161	9	CHF 23.00	CHF 86.40	CHF 131.70	CHF 241.10
2101-2107	Pflegetaxe KLV	>181	10	CHF 23.00	CHF 96.00	CHF 150.30	CHF 269.30
2111-2117	Pflegetaxe KLV	>201	11	CHF 23.00	CHF 105.60	CHF 168.90	CHF 297.50
2121-2127	Pflegetaxe KLV	>220	12	CHF 23.00	CHF 115.20	CHF 187.50	CHF 325.70
2300	SL nach KVG[7]	1 – 12			nach Liste		

[1] Die Entschädigungshöhe kann bei der Ausgleichskasse angefragt oder sind in den Merkblätter unter www.ahv-iv.ch zu entnehmen
[2] Diese Zahlung gilt als Vorauszahlung und wird mit der letzten Rechnung verrechnet.
[3] Diese Beitragsstufen sind in der KLV Änderung vom 24.06.2009 vom Bundesrat geregelt.
[4] Dieser Selbstbehalt misst sich im Maximum mit 20% am höchsten Beitrag der Versicherer.
[5] Diese Beiträge sind in der KLV 24.06.2009 (Anpassung KLV 01.01.2020) vom Bundesrat für die ganze Schweiz gleich geregelt.
[6] Die Restfinanzierungen regeln die Kantone. Als Grundlage für die Restfinanzierung gilt die Kosten – Leistungsrechnung des Heimes, ausgewertet in einem jährlichen Benchmark durch die Verbände CURAVIVA und abgefragt durch die SOMED (Sozialmedizinische Statistik)
[7] SL = Spezialitätenliste (Arznei und Analysenabrechnung in der Regel pro Monat)

5.4 Individuelle Verrechnungen (nicht KLV)

Position	Bezeichnung		Basispreis
0605	Radio + TV – Stadtantenne	monatlich	CHF 18.50
0624	Telefonaufschaltungsgebühr bei Eintritt oder Umzug im Haus	einmalig	CHF 60.00
0625	Telefongrundgebühr Flat-Rate Inland und Fürstentum Liechtenstein	monatlich	CHF 20.00
0626	Telefongespräche ins Ausland Gemäss Preisgruppen des Anbieters		n. Aufwand
0611	Miete Telefonapparat	monatlich	CHF 5.00
0630	Miete Fernseher	monatlich	CHF 8.00
	Internetzugang WLAN		kostenlos

Position	Bezeichnung	Basispreis
9010	Austrittsleistungen oder Umzug im Haus (Zimmerreinigung) bei einem Aufenthalt ab 6 Monaten	CHF 300.00
9010	Austrittsleistungen oder Umzug im Haus (Zimmerreinigung) bei einem Aufenthalt von 0-6 Monaten	CHF 150.00
9010	Austrittsleistungen bei Zimmerräumung und Entsorgung	CHF 450.00
9030	Bei Einlagerung von privaten Gegenständen wird eine Lagergebühr pro m3 und Monat erhoben.	CHF 10.00
9031	Dienstleistung Technik bei Eintritt oder Umzug	n. Aufwand

Position	Bezeichnung	Basispreis
9030	Dienstleistungen Gemäss den Preislisten für Angebot und Dienstleitungen, Coiffeur und Podologie	n. Aufwand
9060	Persönliche Bezüge in der Cafeteria	n. Aufwand
0627	Zimmerservice aus Komfortgründen Mittag-/Nachtessen, pro Mahlzeit	CHF 5.00
0608	Externe Begleitung pro Stunde	CHF 40.00
0619	Transport Rollstuhltaxi	n. Aufwand
0619	Transport Bergli-Auto Stadt Luzern, Hin- und Rückfahrt Umliegende Gemeinden, Hin- und Rückfahrt Region, pro 15 minütige Fahrt	 CHF 25.00 CHF 35.00 CHF 20.00
9090	Verrechnungen (individuell)	n. Aufwand

5.5 Raummiete inkl. Infrastruktur pro Tag

Position	Bezeichnung	Basispreis
0722	Raummiete Gemeinschaftsraum	CHF 350.00
0722	Raummiete Aktivierungsküche	CHF 250.00
0722	Raummiete Sitzungszimmer	CHF 120.00
0722	Raummiete Bergli – Chalet	CHF 120.00
0722	Raummiete Multifunktionsraum	CHF 650.00

Die Raummiete entfällt ab einer Mindestkonsumation von 50% der Raummiete.

6. Anhang

6.1 Allgemeine Hinweise

- Anlaufstelle für alle Details, Unklarheiten und Verhandlungen ist die Heimleitung des Alters- und Pflegeheimes Heim im Bergli
- Die Aufenthaltstaxe wird beim Einzug festgelegt, jedoch laufend den Leistungen angepasst

6.2 Formelles

- Die Taxordnung basiert auf der Verordnung KLV zum Bundesgesetz über die Pflegefinanzierung vom 01.01.2020
- Der Kanton regelt die Restfinanzierung der Pflege nach KLV
- Die kantonalen Verbände CURAVIVA der Zentralschweiz regeln mit Tarif Suisse AG, mit vereinzelten Versicherungen oder Einkaufsgemeinschaften die Beziehungen zwischen den Versicherern und den Leistungserbringern. Die Verträge sind auf www.lak.ch öffentlich ersichtlich.

6.3 Administration

- Anschrift: Heim im Bergli AG, Berglistrasse 20, 6005 Luzern
- ZSR: B 7029.03
- GLN: 7601002141482
- Abrechnung KK: Tiers payant
- MwSt: CHE-107.272.758
- BC-Konto: Raiffeisenbank IBAN CH17 8080 8002 6007 7786 3
- PC-Konto: Postfinance IBAN CH12 0900 0000 6001 3602 0
- Website: www.im-bergli.ch

7. Glossar

KLV	= Krankenpflege – Leistungsverordnung
MIGEL	= Mittel- und Gegenstandliste
VKL	= Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung
SL	= Spezialitätenliste
SOMED	= Sozialmedizinische Statistik
Tarif Suisse AG	= Branchenverband der schweizerischen Krankenversicherer

Die Taxordnung 2026 wird mit VR – Beschluss am 06.11.2025 genehmigt.